

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen im Lahn-Dill-Kreis und  
im Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen AL-5900-1004  
Bearbeiter Herr [REDACTED]  
Durchwahl 06471 / 328 - [REDACTED]  
Fax 06471 / 328 - [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@kultus.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Datum 23. Februar 2021

### Anschreiben Nr. 38

#### **Informationen zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs, zur Notbetreuung, zu Lernstandserhebungen, zu Corona-Schnelltests und zu Maskenpausen**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit der **Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs** der Stufen 1 bis 6 im Wechselmodell und der Hinzunahme der Q2 ist an den Schulen wieder ein klein wenig Normalität eingeleitet, die Sie jedoch in vielerlei Hinsicht weiterhin vor **große Herausforderungen** stellt. Dazu gehört dieser Tage auch, dass **Maskengegner und Coronaleugner mit einem 16-seitigen Anwaltsschreiben bei Lehrkräften und Schulleitungen vorstellig werden, in dem der Schule aufgrund der Maskenpflicht eine Reihe von vermeintlichen Straftatbeständen vorgehalten wird bis hin zu „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“**. Sollten Sie mit diesem Schreiben konfrontiert werden oder im Umgang mit vehement auftretenden Kritikern der Schutzmaßnahmen Beratungsbedarf haben, setzen Sie sich bitte mit der Corona-Hotline (06471-328224) in Verbindung.

Zwischenzeitlich hat das Hessische Kultusministerium wieder einige Fragen beantwortet, die aus Ihren Reihen an mich herangetragen worden waren. Dazu gehört, ob VSS-Kräfte, die von den Schulen bereits eingesetzt werden, auch die **Notbetreuung** unterstützen dürfen, auch wenn dafür ein TvH-Vertrag erforderlich wäre. Dies ist gemäß Prüfung des Ministeriums möglich: Nach § 4 Abs. 1 VSS-Verordnung darf zwar mit einer Kraft, die bereits als Vertretungslehrkraft befristet an derselben Schule beschäftigt ist, kein VSS-Vertrag abgeschlossen werden. TV-H-Verträge zur Abdeckung der Notbetreuung sind von dieser Regelung aber nicht erfasst, dürfen also neben einer Tätigkeit als VSS-Kraft abgeschlossen werden.

Mit „nein“ beantwortet worden ist zwischenzeitlich auch die Frage, ob die für diese Woche geplanten **Lernstandserhebungen** in Stufe 8 stattfinden sollen. Dazu hat die Hessische Lehrkräfteakademie (LA) gestern in einer E-Mail an alle betroffenen Schulen mitgeteilt, dass „aufgrund der aktuellen pandemie-bedingten Entwicklungen und damit verbunden dem vorerst weiteren Verbleiben der Schülerinnen und Schüler von Jahrgang 8 im Distanzunterricht (...) das Testzeitfenster für die Zentralen Lernstandserhebungen in Jahrgang 8 nicht wie geplant am 22. Februar 2021 beginnen kann. Aus diesem Grund ist die Testdurchführung an Ihrer Schule derzeit nicht aktiv vorzubereiten.“ Die LA hat in den Schreiben zugesagt, die Schulen zu informieren, sobald weitere Informationen vorliegen, wie mit den Zentralen Lernstandserhebungen verfahren wird.

Geklärt werden konnte ebenfalls die Frage, ob es **an Schulen zukünftig Testungen** mittels eines mobilen Testcenters geben könne. Im Falle eines Ausbruchsgeschehens an einer Schule besteht ab sofort die Möglichkeit, über die regionalen Gesundheitsämter oder das Hessische Sozialministerium das „Testmobil“, ein mobiles Testcenter, anzufordern. Die Alarmierungszeit beträgt in der Regel 24 Stunden. Durch modernste Laborausstattung können dort Schnelltests mit besonders hoher Sensitivität durchgeführt und innerhalb von kurzer Zeit ausgewertet werden. Sollte dies an Ihrer Schule erforderlich werden, stimmen Sie sich bitte zuvor unbedingt mit der Coronahotline ab.

Unabhängig davon können sich Lehrkräfte weiterhin einer sogenannte Point-of-Care-Antigentestung unterziehen – und das ab sofort einmal pro Woche. In einem Schreiben an die Schulen hat das Hessische Kultusministerium am 19.02.2021 über die Rahmenbedingungen informiert und darauf hingewiesen, dass das freiwillige Testangebot nicht greift, wenn die zu testende Person

- Symptome im Sinne der RKI-Symptomliste für Corona aufweist (insb. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns – dann gilt das übliche Testverfahren nach ärztlicher Vorgabe),
- sich bereits in einem vom Gesundheitsamt geregelten Verfahren für Kontaktpersonen befindet,
- ein anderer vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasster Testgrund vorliegt,
- einen Warnhinweis in ihrer Corona-Warn-App vorliegen hat,
- Reiserückkehrer bzw. Reiserückkehrerin aus einem Risikogebiet ist.

Das Schreiben ist diesem Mailing angehängt.

Ebenfalls im Anhang dieses Mailings finden Sie zur Information das Schreiben des Gesundheitsamtes des Landkreises Limburg-Weilburg vom Freitag, in dem für die Schulen des Landkreises **Vorgaben zu den Maskenpausen** gemacht werden. Dieses Schreiben hatte das Gesundheitsamt den Schulen bereits direkt zugeschickt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]